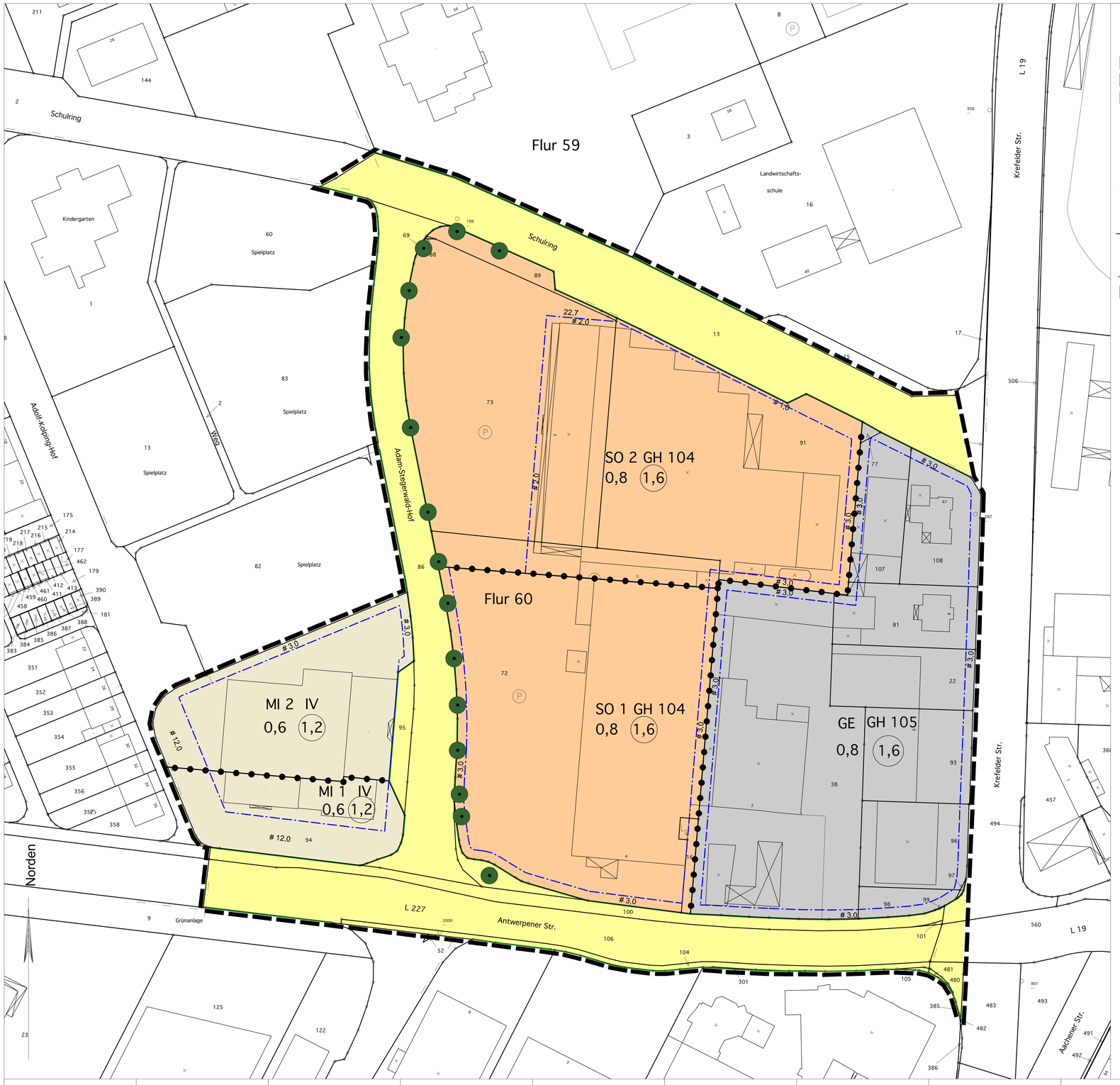

I. Zeichnerische Festsetzungen

gemäß § 9 BauGB in Verbindung mit der BauNVO und der PlanzV 90

1. Art der baulichen Nutzung

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 bis 11 BauNVO

- **MI** Mischgebiet
- **GE** Gewerbegebiet
- **SO** Sondergebiet
  Zweckbestimmung Großflächiger Einzelhandel

2. Maß der baulichen Nutzung

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 19 BauNVO

- **0,8** Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß, z.B. 0,8
- **1,2** Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß, z.B. 1,2
- **II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. II
- **GH 104,0** Gebäudehöhe über NHN z.B. 104,0 m

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 bis 23 BauNVO

- Baugrenze

4. Verkehrsflächen

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen

5. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

- Erhaltung von Bäumen

6. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

II. Planungsrechtliche Festsetzungen

gemäß § 9 BauGB in Verbindung mit der BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1 Mischgebiete gem. § 6 BauNVO
In den Mischgebieten MI 1 und MI 2 sind gem. § 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO die gem. § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen:
- Einzelhandelsbetriebe, als Verkaufsstätten von Ehehygieneartikeln (Sexshops) (gem. § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)
- Sonstige Gewerbebetriebe, sofern es sich um Gewerbebetriebe mit sexuellem Charakter, wie z. B. Bordelle, und Swingerclubs handelt (gem. § 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO).
- Swingerclubs, sofern es sich nicht um sonstige Gewerbebetriebe gem. § 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO handelt.
- Gartenbaubetriebe (gem. § 6 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO).
- Tankstellen (gem. § 6 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO).
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind (gem. § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO).

nicht zulässig.

Ausnahmen gem. § 6 Abs. 3 BauNVO
Die Ausnahmen gem. § 6 Abs. 3 BauNVO sind in den Mischgebieten MI 1 und MI 2 gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Einzelhandelsbetriebe mit zentren-/nahversorgungsrelevanten Sortimenten
In dem Mischgebiet MI 1 sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO i. V. m. § 1 Abs.9 BauNVO die gemäß § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen
- Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Hauptsortimenten gemäß Erkelenzer Sortimentsliste(*) nicht zulässig, ausgenommen hiervon sind Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten gemäß Erkelenzer Sortimentsliste(*), in Einzelhandelsbetrieben mit nicht zentrenrelevanten Hauptsortimenten ist der Anteil branchenüblicher zentrenrelevanter Randsortimente und nahversorgungsrelevanter Randsortimente gemäß Erkelenzer Sortimentsliste(*) bis zu einer Größenordnung von max. 10% der Gesamtverkaufsfläche zulässig, eigenständige Ladeneinheiten für diese Randsortimente sind unzulässig, in Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten ist der Anteil branchenüblicher zentrenrelevanter Randsortimente (ohne nahversorgungsrelevante Sortimente) gemäß Erkelenzer Sortimentsliste(*) bis zu einer Größenordnung von max. 10% der Gesamtverkaufsfläche zulässig, eigenständige Ladeneinheiten für diese Randsortimente sind unzulässig.

In dem Mischgebiet MI 2 sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO i. V. m. § 1 Abs.9 BauNVO die gemäß § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen
- Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Hauptsortimenten und Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten gemäß Erkelenzer Sortimentsliste(*) nicht zulässig, in Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten ist der Anteil branchenüblicher zentrenrelevanter Randsortimente und nahversorgungsrelevanter Randsortimente gemäß Erkelenzer Sortimentsliste(*) bis zu einer Größenordnung von max. 10% der Gesamtverkaufsfläche zulässig, eigenständige Ladeneinheiten für diese Randsortimente sind unzulässig.

Verkaufsstätten von Betrieben des produzierenden und verarbeitenden Gewerbes
Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher sind für Betriebe des produzierenden und des weiterverarbeitenden Gewerbes sowie Handwerksbetriebe, ausnahmsweise zulässig. Die Ausnahmetatbestände liegen vor, wenn das angebotene Sortiment aus eigener Herstellung stammt, die Verkaufsfläche dem Hauptbetrieb bezüglich der Fläche und des Umsatzes deutlich untergeordnet ist, ein funktionaler Zusammenhang zum Hauptbetrieb besteht und der Betrieb aufgrund der von ihm ausgehenden Emissionen typischerweise in einem Mischgebiet (MI) zulässig ist.

Werbeanlagen (i.V.m. § 86 BauO NW)
- Werbeanlagen und Warenautomaten müssen sich nach Maßstab, Werkstoff, Form und Farbe in den architektonischen Aufbau der baulichen Anlagen sowie in das Stadtbild einordnen.
- Sie dürfen nicht höher als die niedrigste Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden, jedoch die Oberkante Fußboden des 1. Obergeschosses nicht mehr als 1,0 m überschreiten.
- Werbeanlagen dürfen nicht mehr als 0,80 m aus der Fassade herausragen.
- Werbeanlagen sind nur an Straßenverkehrsflächen zugewandten Fassadenseiten zulässig.
- Werbeanlagen mit wechselnden Lichtanlagen (z.B. Werbeanlagen mit Phasenschaltungen oder laufendem Licht) sind unzulässig.
- Innerhalb von Fensteröffnungen betriebene digitale oder mechanisch erzeugte Lichtwerbeanlagen sind unzulässig.
- Durch Beamer oder Diaprojektion betriebene Werbeanlagen sind unzulässig.
- Mechanisch betriebene Werbeanlagen (Prismen, umlaufende Werbebänder) sind unzulässig.
- Werbeanlagen auf Dachflächen sind unzulässig.

1.2 Gewerbegebiete gem. § 8 BauNVO
In den Gewerbegebieten (GE) sind gem. § 1 Abs. 4, 5 und 9 BauNVO nicht zulässig:
- Anlagen der Nr. 1- 199 (Abstandsklassen I – VI) der Abstandsliste gem. RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V- 8804.25.1 vom 06.06.2007 (siehe Anlage der Begründung), ausnahmsweise sind gem. § 1 Abs. 4 BauNVO Betriebe und Anlagen der nächsthöheren Abstandsklasse, oder Betriebe mit gleichem bzw. ähnlichem Emissionsverhalten bei Nachweis der Unbedenklichkeit zulässig.
- Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Hauptsortimenten und Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten gemäß Erkelenzer Sortimentsliste(*), in Einzelhandelsbetrieben mit nicht zentrenrelevanten Hauptsortimenten ist der Anteil branchenüblicher zentrenrelevanter Randsortimente und nahversorgungsrelevanter Randsortimente gemäß Erkelenzer Sortimentsliste(*) bis zu einer Größenordnung von max. 10% der Gesamtverkaufsfläche zulässig, eigenständige Ladeneinheiten für diese Randsortimente sind unzulässig, in Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten ist der Anteil branchenüblicher zentrenrelevanter Randsortimente (ohne nahversorgungsrelevante Sortimente) gemäß Erkelenzer Sortimentsliste(*) bis zu einer Größenordnung von max. 10% der Gesamtverkaufsfläche zulässig, die gesamte Verkaufsfläche der Randsortimente ist bis max. 800 qm zulässig, eigenständige Ladeneinheiten für diese Randsortimente sind unzulässig.
- Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten gemäß Erkelenzer Sortimentsliste(*) im Erdgeschoss, in Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten ist der Anteil branchenüblicher zentrenrelevanter Randsortimente (ohne nahversorgungsrelevante Sortimente) gemäß Erkelenzer Sortimentsliste(*) bis zu einer Größenordnung von max. 10% der Gesamtverkaufsfläche zulässig, die gesamte Verkaufsfläche der Randsortimente ist bis max. 800 qm zulässig, eigenständige Ladeneinheiten für diese Randsortimente sind unzulässig
- nahversorgungsrelevante Dienstleistungsbetriebe, nicht störende Handwerksbetriebe und handwerksähnliche Gewerbebetriebe
- Schank- und Speisewirtschaften
- Räume für freie Berufe i. S. von § 13 BauNVO
- betrieblichen Zwecken dienende Nebenanlagen, Abstell- und Lagerräume i. S. v. § 14 BauNVO sowie Stellplätze i. S. v. § 12 BauNVO.

Werbeanlagen (i.V.m. § 86 BauO NW)
- Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
- Die Höhe der Werbeanlagen darf die Gebäudehöhe nicht überschreiten.

1.3 Sondergebiete gem. § 11 Abs. 3 BauNVO
In dem gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO festgesetzten Sondergebiet SO 1 für den großflächigen Einzelhandel sind ausschließlich zulässig:
- Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Hauptsortimenten und nicht nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten gemäß Erkelenzer Sortimentsliste(*), in Einzelhandelsbetrieben mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten ist der Anteil branchenüblicher zentrenrelevanter Randsortimente und nahversorgungsrelevanter Randsortimente gemäß Erkelenzer Sortimentsliste(*) bis zu einer Größenordnung von max. 10% der Gesamtverkaufsfläche zulässig, die gesamte Verkaufsfläche der Randsortimente ist bis max. 800 qm zulässig, eigenständige Ladeneinheiten für die Randsortimente sind unzulässig
- betrieblichen Zwecken dienende Nebenanlagen, Abstell- und Lagerräume i. S. v. § 14 BauNVO sowie Stellplätze i. S. v. § 12 BauNVO.

In dem gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO festgesetzten Sondergebiet SO 2 für den großflächigen Einzelhandel sind ausschließlich zulässig:
- Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Hauptsortimenten gemäß Erkelenzer Sortimentsliste(*), in Einzelhandelsbetrieben mit nicht zentrenrelevanten Hauptsortimenten ist der Anteil branchenüblicher zentrenrelevanter Randsortimente und nahversorgungsrelevanter Randsortimente gemäß Erkelenzer Sortimentsliste(*) bis zu einer Größenordnung von max. 10% der Gesamtverkaufsfläche zulässig, die gesamte Verkaufsfläche der Randsortimente ist bis max. 800 qm zulässig, eigenständige Ladeneinheiten für diese Randsortimente sind unzulässig
- Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten gemäß Erkelenzer Sortimentsliste(*) im Erdgeschoss, in Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten ist der Anteil branchenüblicher zentrenrelevanter Randsortimente (ohne nahversorgungsrelevante Sortimente) gemäß Erkelenzer Sortimentsliste(*) bis zu einer Größenordnung von max. 10% der Gesamtverkaufsfläche zulässig, die gesamte Verkaufsfläche der Randsortimente ist bis max. 800 qm zulässig, eigenständige Ladeneinheiten für diese Randsortimente sind unzulässig
- nahversorgungsrelevante Dienstleistungsbetriebe, nicht störende Handwerksbetriebe und handwerksähnliche Gewerbebetriebe
- Schank- und Speisewirtschaften
- Räume für freie Berufe i. S. von § 13 BauNVO
- betrieblichen Zwecken dienende Nebenanlagen, Abstell- und Lagerräume i. S. v. § 14 BauNVO sowie Stellplätze i. S. v. § 12 BauNVO.

Werbeanlagen (i.V.m. § 86 BauO NW)
- Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
- Die Höhe der Werbeanlagen darf die Gebäudehöhe nicht überschreiten.

2. Maß der baulichen Nutzung

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Höhe der baulichen Anlagen
Die Höhe baulicher Anlagen wird entsprechend der Höchstmaße in der Planzeichnung festgesetzt. Die Höhe der baulichen Anlagen wird gemessen am höchsten Punkt des Gebäudes. Davon unberücksichtigt bleiben untergeordnete Bauteile, Schornsteine, Dampferzeuger, Silos, Kühlaggregate, Treppentürme, Aufzugschächte, Anlagen zur Luftreinhaltung und untergeordnete Dachaufbauten. Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen ist NHN.

3. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB sind parallel in einem Abstand von mind. 1,50 m zu der öffentlichen Verkehrsfläche Laubbäume aus der nachfolgenden Liste in den aufgeführten Pflanzabständen anzupflanzen.

Säulenform (Pflanzabstand 6-8m)
Acer platanoides 'Columnare' (Säulen-Ahorn)
Carpinus betulus 'Frans Fontaine' (Säulen-Hainbuche)
Quercus robur 'Fastigiata Koster' (Säulen-Eiche)

Mittelgroße Bäume (Pflanzabstand 10-15m)
Acer campestre 'Elsrijk' (Feld-Ahorn)
Corylus colurna (Baumhasel)
Fraxinus angustifolia 'Raywood' (schmalblättrige Esche)
Fraxinus excelsior 'Diversifolia' (Einblattesche)
Liquidambar styraciflua 'Paarl' (Amberbaum)
Prunus avium 'Plena' (Vogelkirsche)
Tilia cordata 'Rancho' (Linde)
Ulmus hollandica 'Lobel' (Ulme)

Ausnahmen können gemäß § 31 Abs. 1 BauGB von der festgesetzten Anpflanzung von Laubbäumen in begründeten Fällen (Zufahrt, Zugang, Weg, Gebäudebestand mit zu geringem Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche, Leitungstrassen) zugelassen werden.

III. Hinweise

Grundwasser
Das Plangebiet liegt im Bereich der durch Braunkohlebergbau bedingten Grundwasserbeeinflussung. Bodenbewegungen durch den Grubenwasseranstieg, verursacht durch den ehemaligen Steinkohlebergbau, sind im Plangebiet nicht auszuschließen.

Kampfmittel
Das Gebiet wurde nicht systematisch auf Kampfmittel hin untersucht. Die Fläche liegt in einem Bombenabwurf- und Kampfgebiet. Es ist daher nicht auszuschließen, dass bei Gründungsarbeiten Kampfmittel zutage treten können. Die Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) empfiehlt vor Baubeginn eine geophysikalische Untersuchung der überbaubaren Flächen. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Diese bauseitig durchzuführende Arbeit vorbereitender Art sollte, falls keine anderen Gründe dagegen sprechen, zweckmäßigerweise mit Baubeginn durchgeführt werden. Zur genauen Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin mit einem Mitarbeiter des KBD gebeten. Vorab werden dann zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dies schriftlich zu bestätigen. Erfolgen zusätzlich Erdarbeiten mit absehbar erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Die erforderliche Vorgehensweise und weitere Informationen sind folgender Internetseite zu entnehmen:
www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/index.html
Zur Beteiligung des staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) wird auf § 16 BauO NRW i.V. m. Nr. 16.22 der Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung (VV BauO NRW) vom 12. Oktober 2000 (SMBl. NRW. 23210) verwiesen.

Grundsätzlich sind im Falle eines Kampfmittelfundes die Bauarbeiten einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde, der Kampfmittelbeseitigungsdienst (Bezirksregierung Düsseldorf (KBD), Mündelheimer Weg 51, 40472 Düsseldorf, Tel. 0211/4750, Fax 0211/475 90 75 oder Email: poststelle@brd.nrw.de) oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Erkelenzer Sortimentsliste(*)

Nahversorgungsrelevante und zentrenrelevante Sortimente	
Drogeriewaren, Parfümerie- und Kosmetikartikel Getränke Nahrungs- und Genussmittel Pharmazeutika, Reformwaren Schnittblumen Zeitungen / Zeitschriften	
Zentrenrelevante Sortimente	
Bekleidung Bettwäsche Bild- und Tonträger Bilderrahmen Bücher **C**omputer und Zubehör **E**lektrokleingeräte Foto **G**ardinen Geschenkartikel Glas/Porzellan/Keramik **H**andarbeitsbedarf/Kurzwaren/Meterware Stoffe / Wolle Haushaltswaren (Küchenartikel und –geräte - ohne Elektrokleingeräte; Messer, Scheren, Besteck, Eimer, Wäscheständer, -körbe, Besen, Kunststoffbehälter, -schüsseln) Heimtextilien, Dekostoffe, Haus- und Tischwäsche	Hörgeräte **K**unstgewerbe / Bilder Lederwaren/Taschen/Koffer/Regenschirme Leuchten, Leuchtmittel **M**usikinstrumente und Zubehör **O**ptik, Augenoptik **P**apier, Bürobedarf, Schreibwaren Sanitätsbedarf Schuhe Spielwaren, Babyartikel Sportartikel / -geräte (ohne Sportgroßgeräte) Sportbekleidung Sportschuhe Telekommunikation und Zubehör Teppiche (Einzelware) **U**hren/Schmuck Unterhaltungselektronik und Zubehör **W**affen, Angler- und Jagdbedarf Wäsche/Miederwaren/Bademoden
Nicht zentrenrelevante Sortimente	
Bauelemente, Baustoffe Boote und Zubehör Bodenbeläge, Teppiche (Auslegeware) Büromöbel **C**amping und Zubehör **E**isenwaren / Beschläge Elektrogroßgeräte Elektroinstallationsmaterial Erotikartikel **F**ahrräder und Zubehör Farben/Lacke Fliesen **G**artenbedarf-geräte (auch Terrakotta, Gartenhäuser) Gartenmöbel	**K**amine/Kachelöfen KFZ- und Motorradzubehör Küchenmöbel **M**aschinen/Werkzeuge (auch Gartenmaschinen wie Rasenmäher, Wasserpumpen) Matratzen/ Bettwaren (ohne Bettwäsche) Möbel **P**flanzen/Samen Reisebettartikel Rollläden/Markisen **S**anitärbedarf Tapeten **Z**oologischer Bedarf

Übersicht 1 : 5.000

Baugesetzbuch vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132 in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung.

Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) vom 01.03.2000 (GV NW S. 256)in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung

Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung einschließlich Umweltbericht.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 03.06.2008 gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch beschlossen, den Bebauungsplan Nr. VII/A „Nördlich Antwerpener Straße", Erkelenz-Mitte aufzustellen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt Nr. 14 der Stadt Erkelenz vom 20.06.2008 öffentlich bekannt gemacht.

Erkelenz, den 12.10.2011

Die Ausschussvorsitzende

gez.:
Astrid Wolters

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch am 28.06.2010 schriftlich gebeten, zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. VII/A „Nördlich Antwerpener Straße", Erkelenz-Mitte Stellung zu nehmen.

Erkelenz, den 13.10.2011

Der Bürgermeister
in Vertretung

gez.:
Ansgar Lurweg
Technischer Beigeordneter

Nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 15 der Stadt Erkelenz vom 30.07.2010 erfolgte am 10.08.2010 die öffentliche Darlegung der mit dem Bebauungsplan Nr. VII/A „Nördlich Antwerpener Straße", Erkelenz-Mitte verfolgten Planziele gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch.

Erkelenz, den 13.10.2011

Der Bürgermeister
in Vertretung

gez.:
Ansgar Lurweg
Technischer Beigeordneter

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 13.7.2011 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. VII/A „Nördlich Antwerpener Straße", Erkelenz-Mitte mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.

Erkelenz, den 13.10.2011

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. VII/A „Nördlich Antwerpener Straße", Erkelenz-Mitte hat nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 15 der Stadt Erkelenz vom 22.7.2011 gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom 1.8.2011 bis 2.9.2011 mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch mit Schreiben vom 29.7.2011 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet.

Erkelenz, den 13.10.2011

Der Bürgermeister
in Vertretung

gez.:
Ansgar Lurweg
Technischer Beigeordneter

Der Bebauungsplan Nr. VII/A „Nördlich Antwerpener Straße", Erkelenz-Mitte ist gem. § 10 Baugesetzbuch vom Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 05.10.2011 mit Begründung als Satzung beschlossen worden.

Erkelenz, den 13.10.2011

Der Bürgermeister

gez.:
Peter Jansen

Der Satzungsbeschluss des Rates wurde im Amtsblatt Nr. 20 der Stadt Erkelenz vom 14.10.2011 öffentlich bekannt gemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. VII/A „Nördlich Antwerpener Straße", Erkelenz-Mitte gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Erkelenz, den 14.10.2011

Der Bürgermeister
in Vertretung

gez.:
Ansgar Lurweg
Technischer Beigeordneter

Die Planunterlagen stimmen mit der amtlichen Katasterkarte vom 18.02.2009 überein.

Die Eintragung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Erkelenz, den 30.09.2011

gez.:
Öff.best. Verm.-Ing.
Dipl.-Ing. Frank Maraite

BEARBEITUNG

Norbert Post • Hartmut Welters
Architekten BDA & Stadtplaner SRL
Arndtstraße 37 Hachenburger Str. 20
44135 Dortmund 51105 Köln
Telefon: 0231 - 47 73 48 60
Telefax: 0231 - 55 44 44
E-Mail: info@post-welters.de

IM AUFTRAG DER

Stadt Erkelenz
Planungsamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Telefon: 02431 - 850
Telefax: 02431 - 85307
E-Mail: info@erkelenz.de

STADT ERKELENZ

Bebauungsplan Nr. VII / A
"Nördlich Antwerpener Straße",
Erkelenz - Mitte

__. Ausfertigung

Gemarkung Erkelenz
Flur 47, 59 und 60

Maßstab 1 : 500

Norbert Post
Hartmut Welters
Architekten & Stadtplaner BDA/SRL